

Erweiterte November- und Dezemberhilfen

Zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig von der gewählten Beihilferegelung



Maximale Förderhöhe November- und Dezemberhilfen: Bis zu 75 % des Umsatzes aus November / Dezember 2019

Unternehmen können die Beihilferegelung wählen und mehrere Regelungen kombinieren, um die Förderhöhe von 75 % zu erreichen. Ausgenommen ist eine Kumulation der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und der Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe (Schadensausgleich).



Maximale beihilferechtlich zulässige Förderhöhe*



Erforderliche Nachweise

max. 1,8 Mio. €

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegelung

max. 0,2 Mio. € in 3 Jahren

De-minimis-Verordnung

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegelung

70 % (Kleine und Kleinstunternehmen** 90 %) der ungedeckten Fixkosten bis max. 10 Mio. €

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

- Nachweis **ungedeckter Fixkosten** zwischen März 2020 und November / Dezember 2020
- Mind. 30 % Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019

95 % des Schadens (keine Begrenzung)

Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe (Schadensausgleich) (nicht wählbar für indirekt über Dritte betroffene Unternehmen)

- **Nachweis eines Schadens** durch Lockdown-Maßnahme im November / Dezember 2020 (und ggf. im Frühjahr 2020) erforderlich